

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 40.

Donnerstags, den 10. Mai

1838.

Ein Vorschlag zur Güte wegen

der künftigen Buchhändlerzahlung.

Seitdem im Laufe dieses Jahres eine Anzahl von Buchhandlungen erklärt hat, künftig statt der bisherigen Buchhändlerzahlung nur Preuß. Courant annehmen und zahlen zu wollen (beiläufig gesagt, ist dies nicht zu erst von Herrn Brockhaus geschehen, wie meistens behauptet wird, sondern von 35 Berliner Buchhandlungen*), worunter sich 13 Sortimentbuchhandlungen befinden, bereits am 29. März 1837, im Börsenblatt Nr. 31, wogegen sich aber keine einzige Stimme erhoben), ist so viel Bitteres und Starres, so viel Wahres und Falsches über diese Sache gedruckt und gesagt worden, daß jeder daran Theilnehmende sich ohne Zweifel ein selbstständiges Urtheil wird gebildet haben. Ich kann also dies alles füglich übergehen, und will nur in wenigen Worten die Thatsache berühren und daran einen Vorschlag knüpfen, der wohl geeignet sein dürfte, alle Interessen zu befriedigen und den kleinen Krieg zu endigen.

Diejenigen, welche eine Umwandlung der bisherigen Buchhändlerzahlung, nach welcher ein Thaler Sächsisch zu 25 ggr. gerechnet wurde, in Preuß. Cour. begehren, weil erstere Währung (gegen die übrigens Niemand protestirt hat) factisch nicht mehr geleistet wurde, haben wohl schwerlich die Absicht gehabt, die Sortimentbuchhandlungen zu benachtheiligen und ihren Gewinn zu verkürzen. Das Interesse der Verleger hängt mit dem der Sortimentbuchhändler genau zusammen; sie müssen sich nicht gegenseitig befehdn, sondern in die

*) Unterzeichneter gehört nicht dazu.

5r Jahrgang.

Hände arbeiten; der Vortheil des Einen ist auch der Vortheil des Andern. Aber nicht zu läugnen ist, daß der Empfangende in den letzten Jahren durch die unseligen allgemeinen Geldwirren in große Verluste gesetzt wurde und ihm nicht zu verargen ist, wenn er sich dagegen für die Zukunft zu schützen sucht. Es ist jedoch der Zahlende sehr selten Schuld an diesem Verlust; er hat in den letzten Jahren bezahlt wie in vielen vorhergehenden und weiß nun nicht, warum man auf einmal nicht mehr damit zufrieden sein will. Er würde es sich erklären können, wenn er bedenken wollte, daß eben unter den jetzigen Geldverhältnissen bei jeder Umwechselung ein bedeutender Verlust für den entsteht, der sein eingenommenes Geld nach Hause schaffen will. Es erscheint aber auch wieder nicht billig, wenn man den, der für den Verlust nichts kann, zum Ersatz desselben anhalten will. Es braucht also nur Ordnung in diese Sache gebracht zu werden, um weder Zahler noch Empfänger in Nachtheil zu setzen. Das Mittel dazu scheint mir in folgendem ganz einfachen Vorschlage zu liegen:

- 1) Von Jedem, welcher im Laufe der Jubilatemesse bezahlt, wird der Louisd'or immer um 2 ggr. höher angenommen, als dessen Cours nach Preuß. Cour. beträgt (also jetzt zu 5 $\frac{1}{2}$ 18 ggr.).
- 2) Wer Preuß. Geld in Natura bezahlt, soll den Thaler mit 4 Pfennigen Agio berechnen dürfen, welches dem obigen fast ganz genau entspricht; 30 $\frac{1}{2}$ Preuß. Cour. würden also 30 $\frac{1}{2}$ 10 ggr. Buchh.-Zahlung betragen; auf die überschießenden Groschen und Beträge unter 1 $\frac{1}{2}$ darf kein Agio gerechnet werden; sie werden in Preuß. Cour. bezahlt, wie dies auch schon bis jetzt meist geschehen ist.

3) Wer in Sächf. Gelde bezahlen will und kann, kann es auch ferner während der Jubilatemesse auf die bisherige Weise, den Thaler zu 25ggf. gerechnet, thun.

4) Alle Zahlungen von einer Jubilate-Messe zur andern, — also auch die Ueberträge, welche doch bloß aus einer Gefälligkeit des Empfangenden herrühren, der dadurch auf 6—8 Monate die Zinsen verliert, werden in Preuß. Cour. bezahlt, so daß die Leipziger Commissionaire nur in dieser Valuta die Rechnungen ihrer Committenten zu führen haben; ausgenommen sind Baarpaquete, bei welchen das Agio, à 4 Pf. pr. Thaler, gleich auf der Factur in Abzug gebracht wird.

Denen, die, wie es häufig geschieht, darauf angetragen haben, den Louisd'or zu 5 $\frac{1}{2}$ 16 ggf. als künftiges Normal-Zahlungsmittel aufzustellen, muß ich zu bedenken geben, daß dies Verlangen zwar jetzt wohl einen Sinn hat, aber ihn mit jeder Messe, ja mit jedem Tage verlieren kann, denn Gold ist eine Waare, und wir haben es erlebt, daß der Louisd'or auf unserer Börse zu 5 $\frac{1}{2}$ 14 ggf. nur schwer anzubringen war, daß er zu einer andern Zeit für 5 $\frac{1}{2}$ 20 ggf. sehr gern genommen wurde, und zwischen diesen beiden Sätzen alle Nuancen durchgemacht hat; daher giebt es für dessen Annahme keine andere Norm als die unter 1. angegebene.

Zu einer Vereinigung über die 4 oben angegebenen Punkte lade ich hiermit meine verehrten Herren Collegen freundlich ergebenst ein, und werde dazu in der nächsten Generalversammlung Gelegenheit geben. Von einem eigentlichen Beschluß des Börsenvereins kann aber dabei nicht die Rede sein, weil wir dazu nicht berechtigt sind; weshalb ich denn auch bitte, diesen Vorschlag nicht als vom Vorsteher des Börsenvereins, sondern von mir privatim ausgehend, betrachten zu wollen.

Die Abwesenden können gleich durch das B. Bl. von dem Geschehenen benachrichtigt werden, um sich über ihren Beitritt zu erklären. Leipzig, den 8. März 1838.

Enslin aus Berlin.

Gesetzentwurf über schriftstellerisches Eigenthum in Württemberg.

Der bereits gestern berührte, den Württembergischen Ständen vorgelegte, das Verbot des Nachdruckes betreffende Gesetzentwurf lautet folgendermaßen: „Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg. Zum Schutze des Erwerbes durch literarische und künstlerische Erzeugnisse verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt: I. Von dem Umfange des Nachdruckverbots. Art. 1. Die im Königreich oder einem andern im Deutschen Bunde begriffenen Staat erscheinenden Druckschriften und musikalischen Werke dürfen während des hiernach (Art. 8 und 9) bestimmten Zeitraumes ohne Genehmigung der Verfasser oder ihrer Rechtsnachfolger durch die Presse, die Steinschreibekunst oder auf ähnlichem mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden. Art. 2. Den Druckschriften und musikalischen Werken sind Manuscripte, welche den Angehörigen eines Deutschen Bundesstaates zum Verfasser haben, sowie Nachschriften von Kanzelreden und Lehrvorträgen, welche in einem Staate des Deutschen Bundes

gehalten wurden, gleichgestellt, so daß dieselben während des hiernach (Art. 8 und 9) festgesetzten Zeitraumes, auch von den rechtmäßigen Besitzern der Manuscripte und den Verfälschern der Nachschriften, ohne die Genehmigung der Urheber oder ihrer Rechtsnachfolger auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden dürfen. Art. 3. Jede im Widerspruche mit den vorstehenden Bestimmungen vorgenommene Vervielfältigung von Druckschriften, musikalischen Werken, Manuscripten und Nachschriften begründet als verbotener Nachdruck Bestrafung und Schadenersatz. Art. 4. Als verbotener Nachdruck wird auch der unveränderte Abdruck einzelner Aufsätze oder Abschnitte eines Werkes angesehen, wofern ein solcher Abdruck als für sich bestehende Schrift, oder als der Hauptinhalt einer solchen, erscheint. Art. 5. Dagegen wird nicht als verboten betrachtet: 1) die Aufnahme unveränderter Auszüge einer Schrift in ein nach seinem Hauptinhalte neues, selbstständiges Werk, oder in eine zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke bearbeitete Sammlung von Auszügen aus den Werken mehrerer Schriftsteller; 2) die Ausgabe eines Werkes, in welchem der Text der Schrift eines andern Verfassers neu bearbeitet ist, und 3) die Ausgabe der Uebersetzung eines Werkes, sowie die Ausgabe neuer Uebersetzungen von Werken, von welchen zuvor schon von Andern Uebersetzungen in derselben Sprache erschienen sind. Die Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 finden auch auf musikalische Werke Anwendung. Art. 6. Eine Veränderung in den Zugaben eines Werkes, namentlich die Hinzufügung, Weglassung oder Abänderung von Anmerkungen, Abbildungen, Karten, Registern, entzieht den Abdruck eines Werkes oder eines Auszuges aus demselben dem Nachdruckverbote nicht. Wenn jedoch die zu einer Schrift verfaßten Anmerkungen oder Erläuterungen den Hauptinhalt eines neuen Werkes ausmachen, so kann mit denselben auch der Text, auf welchen sie sich beziehen, vollständig oder auszugsweise abgedruckt werden. Art. 7. Druckschriften und musikalischen Werken kommt der Schutz gegen den Nachdruck nur alsdann zu, wenn auf dem Titelblatte derselben der Name oder die Handelsfirma und der Wohnort des Verlegers, und, wo ein Verleger nicht vorhanden ist, des Herausgebers und das Jahr des Druckes angegeben sind. Art. 8. Der Zeitraum, während dessen das Nachdruckverbot wirksam ist, wird auf 20 Jahre, von der Zeit des Erscheinens einer Schrift an, festgesetzt. Das Kalenderjahr des Erscheinens wird in diesen Zeitraum nicht eingerechnet. Bei Manuscripten und Nachschriften von Kanzelreden und Lehrvorträgen fängt der Zeitraum des Nachdruckverbots mit dem Ablaufe des Kalenderjahres an, in welchem sie verfaßt oder gehalten wurden. Bei aus mehreren Bänden oder Heften bestehenden Werken, die ein in sich zusammenhängendes Ganzes bilden, beginnt der Zeitraum mit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem der letzte Band, oder das letzte Heft, erschienen ist. So oft jedoch in der Aufeinanderfolge der einzelnen Bände oder Hefte eine Unterbrechung von mehr als drei Jahren eintritt, werden die bis zum Anfange dieses Zeitraums erschienenen Bände oder Hefte als ein für sich bestehendes Werk und die später erscheinende neue Folge desselben wird als ein neues Werk behandelt. Bei Werken aber, welche fortlaufende

Sammlungen von Aufsätzen und Abhandlungen bilden, wird jeder einzelne Band als ein Ganzes betrachtet. Art. 9. Von dem im Art. 8 festgesetzten Zeitraume finden die Ausnahmen Statt: 1) daß Druckschriften und musikalische Werke, welche in dem Handel vergriffen sind, nach Ablauf von drei Jahren von der Zeit des vollendeten Absatzes an, wosfern nicht in diesem Zeitraume von dem Verfasser oder Verleger eine neue Auflage derselben veranstaltet worden ist, abgedruckt werden dürfen, und 2) daß bei Schriften, deren Ausgabe von der Staatsregierung für öffentliche Zwecke, z. B. für den Gebrauch in Schulen, veranstaltet wurde, das Nachdruckverbot in so lange fortbauert, als es von der Staatsregierung nicht aufgehoben wird, möge nun das Verlagsrecht derselben von der Staatsregierung unmittelbar ausgeübt werden oder einer öffentlichen Anstalt oder einem Dritten überlassen worden sein. Art. 10. Während der Dauer des Nachdruckverbotes (Art. 8 u. 9) ist auch die Uebernahme von Exemplaren eines Nachdruckes zum Handel verboten, es mögen dieselben in einem der Deutschen Bundesstaaten oder in einem nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Staate veranstaltet worden sein. II. Von den Rechtsnachfolgern der Verfasser und insbesondere den Verlegern. Art. 11. Die gesetzlichen Rechte gegen den Nachdruck sind übertragbar. Bei den erst nach dem Tode eines Verfassers im Druck erscheinenden Schriften, sowie bei den aus Beiträgen mehrerer Mitarbeiter zusammengesetzten Werken, stehen diese Rechte den Herausgebern zu. Gegen den abgesonderten Nachdruck einzelner in einem Werke der letztgedachten Art enthaltenen und mit den Namen der Verfasser bezeichneten Beiträge können jedoch, wenn nicht durch den Vertrag mit dem Herausgeber etwas Anderes bestimmt ist, nur die Verfasser dieser Beiträge die gesetzlichen Rechte gegen den Nachdruck in Anspruch nehmen. Art. 12. Der Verleger eines Werkes tritt, in Beziehung auf die gesetzlichen Rechte gegen den Nachdruck, in die Stelle des Verfassers. Bei einem uneingeschränkten Verlagsrecht ist der Verfasser für immer, bei einem beschränkten aber nur während der Dauer und nach dem Umfange des von ihm übertragenen Verlagsrechts von jenen Rechten ausgeschlossen. Der Verleger kann das Nachdruckverbot auch gegen eine von dem Verfasser selbst vertragswidrig unternommene Vervielfältigung des verlegten Werkes geltend machen. Art. 13. Die gesetzlichen Rechte gegen den Nachdruck erlöschen für den Verleger und gehen von neuem auf den Verfasser über: 1) wenn der Verleger die Ausgabe des Werkes, oder, falls er zu mehreren Auflagen befugt ist, nach gänzlichem Absatze der frühern Auflage die Ausgabe einer neuen Auflage, innerhalb der vertragsmäßigen Frist, und wenn eine solche nicht bestimmt ist, innerhalb zwei Jahren von dem Empfang des Manuscripts oder von dem vollendeten Absatze der frühern Auflage an, unterlassen hat; 2) bei einem auf eine bestimmte Zahl von Auflagen beschränkten Verlagsrecht, sobald die letzte derselben vergriffen ist, oder der Verfasser die etwa davon noch vorräthigen Exemplare in dem durch den gewöhnlichen buchhändlerischen Rabatt ermäßigten Ladenpreis übernimmt, oder 3) wenn der für die Dauer des Verlagsrechts festgesetzte Zeitraum abgelaufen ist. Die etwa noch vorräthigen Exemplare hat in diesem Falle der Verleger auf Verlangen an den Verfas-

ser gegen Erstattung der Auslagen für Papier und Druckkosten abzutreten. Art. 14. Das Verlagsrecht wird, wo nicht ausdrückliche Uebereinkunft das Gegentheil festsetzt, als ein beschränktes angenommen, und im Zweifelsfalle wird vermuthet, daß es nur auf eine einzige Auflage sich erstreckt. Die Größe der Auflage hängt in Ermangelung besonderer Vertragsbestimmung von dem Verleger ab. Art. 15. Besteht nicht eine ausdrücklich eingegangene gegentheilige Verbindlichkeit, so ist der Verfasser nicht gehindert, 1) einzelne seiner Werke, auf welche einem Dritten das Verlagsrecht übertragen ist, in einer Sammlung seiner Werke abdrucken zu lassen; jedoch dürfen in diesem Falle nicht die einzelnen Schriften abgesondert, sondern nur die ganze Sammlung in ungetrennter Folge, oder mehrere Schriften umfassende, für sich bestehende Abschnitte derselben verkauft werden. Ebenso ist dem Verfasser gestattet, 2) Arbeiten, welche er zu einem aus Beiträgen mehrerer Verfasser zusammengesetzten Werke liefert, in eigener Sammlung, oder in Verbindung mit andern eignen Arbeiten, herauszugeben. III. Von der Strafe und dem Schadenersatz. Art. 16. Der verbotswidrige Nachdruck ist mit dem vollzogenen Abdruck des Werkes, und wenn dasselbe aus mehreren Bänden oder Heften besteht, eines einzelnen Bandes oder Heftes vollendet. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, vorbehaltlich der wegen rechtswidrigen Erwerbs des abgedruckten Manuscripts oder Exemplares verwirkten besondern Strafe, mit der Wegnahme der vorräthigen Exemplare des Nachdrucks und mit einer Geldbuße von 20 bis 500 Gulden bestraft. Dem Beschädigten hat der Nachdrucker den Werth der von ihm abgesetzten Exemplare, und zwar bis zum Betrage von 800 Exemplaren im vollen Ladenpreise, von den weitem Exemplaren aber in der Hälfte des Ladenpreises der Originalausgabe zu vergüten. Die Zahl der abgesetzten Exemplare wird, wenn ein höherer oder geringerer Betrag nicht bewiesen werden kann, nach Beschaffenheit der Umstände von 50 bis 400 durch die Behörde bestimmt. Bei widerrechtlich abgedruckten Manuscripten oder Nachschriften ist der Preis, welcher nach sachverständigem Gutachten bei einer durch den Autor veranstalteten Ausgabe für das einzelne Exemplar billigerweise hätte angesetzt werden können, der Entschädigungsberechnung zu Grunde gelegt. Art. 17. Wer nachgedruckte Exemplare eines Werkes verbotswidrig (Art. 10) zum Handel übernimmt, wird neben Wegnahme der bei ihm vorräthigen Exemplare mit einer Geldbuße von 10 bis 200 Fl. belegt. Ueberdies hat ein solcher Händler die von ihm abgesetzten Nachdrucksexemplare dem Beschädigten in den im Art. 16 bezeichneten Preisen insoweit zu vergüten, als der Beschädigte für sie von dem Nachdrucker selbst keine Vergütung erhalten kann. Das Vorhandensein des letztern Falles wird ohne weitem Beweis vorausgesetzt, wenn der Nachdrucker außerhalb der im Deutschen Bunde begriffenen Staaten wohnt. Art. 18. Die Entschädigung für die abgesetzten Nachdrucksexemplare gebührt dem Verleger bei einem beschränkten Verlagsrecht nur insoweit, als die Zahl der Exemplare, für welche Entschädigung geleistet wurde, nicht größer ist als die Zahl der ihm noch zum Absatze zukommenden Originalexemplare. Soweit die

letzte Zahl geringer ist als jene, gebührt die Entschädigung dem Verfasser. Dabei ist der Verleger, sofern ihm nur ein beschränktes Verlagsrecht zusteht, verbunden, dem Verfasser eine, der Zahl der Exemplare, für welche er Entschädigung bezogen hat, gleichkommende Zahl von Originalen Exemplaren unentgeltlich zu überlassen, welche von diesem, jedoch erst nach Erschöpfung des dem Verleger zustehenden Absatzes, in den Buchhandel gebracht werden dürfen. Art. 19. Will der Verfasser, oder Derjenige, welchem derselbe sein Verlagsrecht vollkommen abgetreten hat, die weggenommenen Nachdruckexemplare an sich ziehen, so sind ihm dieselben gegen einen, den wahrscheinlichen Auslagen des Nachdruckers für Papier und Druckkosten gleichkommenden Preis, welcher zunächst zur Tilgung der Entschädigungsschuld des Nachdruckers und Nachdruckhändlers (Art. 16 und 17) verwendet, in dem etwaigen weiteren Betrag aber zur Staatskasse eingezogen wird, zu überlassen. Im entgegengesetzten Falle werden die weggenommenen Exemplare vernichtet. IV. Von dem Verfahren. Art. 20. Das Verfahren wegen verbotswidrigen Nachdrucks tritt, sowohl in Beziehung auf Bestrafung als auf Entschädigung, nur auf die Klage des Berechtigten ein. Nach einmal erfolgter Einleitung der Untersuchung kann die Zurücknahme des Antrags zwar in Beziehung auf die Entschädigung Statt finden, nicht aber in Beziehung auf die Confiscation und Geldbuße. Art. 21. Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen des Nachdruckverbotes steht den Polizeibehörden, und die Festsetzung des Betrags des Schadenersatzes den Gerichtsbehörden zu. Zur Begutachtung technischer Fragen wird eintretenden Falls von der entscheidenden Behörde eine Commission von verpflichteten Sachverständigen bestellt, wobei die Parteien über die zu wählenden Personen vernommen und Diejenigen, über welche dieselben sich vereinigen, vorzugsweise berufen werden. V. Von dem Verbot der Nachbildung der Werke bildender Kunst. Art. 22. Werke der zeichnenden und der plastischen Künste dürfen während eines Zeitraums von zehn Jahren, von ihrer Vollendung an, ohne Genehmigung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger auf mechanischem Weg in irgend einer Weise nicht vervielfältigt werden. Zu Gunsten von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen, künstlerischen Unternehmungen kann die Dauer dieses Schutzes gegen Vervielfältigung von der Regierung bis auf 20 Jahre erstreckt werden. Art. 23. Als verbotene Nachbildung wird nicht angesehen: a) wenn ein Product zeichnender Kunst in plastischer Form, oder ein plastisches Werk durch zeichnende Kunst nachgebildet wird; b) wenn eine Darstellung sich nicht auf bloße Nachbildung beschränkt, sondern von dem Originale durch Veränderung unterschieden ist, vermöge welcher dieselbe als ein eigenthümliches Kunstzeugniß betrachtet werden kann; c) wenn Kunstwerke der obbezeichneten Art für die Erzeugnisse der Manufacturen, Fabriken und Handwerke als Muster benutzt werden; d) die Herausgabe neuer Abbildungen desselben Gegenstandes, der sich in einer Kunstarbeit der obbezeichneten Art abgebildet findet, ist nicht als Vervielfältigung der letztern zu betrachten. Art. 24. Wenn der Urheber eines beendigten Kunstwerkes, oder dessen Rechtsnachfolger, innerhalb drei

Jahren, von der an sie durch einen Dritten gerichteten Aufforderung an gerechnet, eine Vervielfältigung desselben (Art. 22.) nicht veranstaltet haben, so ist eine Nachbildung dieses Kunstwerkes auf mechanische Weise nicht mehr verboten. Art. 25. Die zu einer verbotenen Nachbildung von Kunstwerken angewandten oder bestimmten Formen, Platten, Steine u. s. w. werden, neben der Wegnahme der vorräthigen nachgebildeten Exemplare, bis zum Ablaufe der gesetzlichen Dauer des Nachbildungsverbotes in Beschlag genommen. Art. 26. Im Uebrigen finden die Bestimmungen über das Verbot des Nachdrucks von literarischen Werken auch auf das Verbot der Nachbildung der im Art. 22 bezeichneten Kunstwerke ihre analoge Anwendung. Art. 27. Bildliche Darstellungen, wie geographische und topographische Karten, architektonische Zeichnungen u. s. w., deren Hauptzweck in der Versinnlichung von Gegenständen des Wissens besteht, werden hinsichtlich des Verbotes ihrer rechtswidrigen Vervielfältigung (durch Nachstich, Nachdruck u. s. w.) den literarischen Werken beigezählt. In Beziehung auf das Verbot der Vervielfältigung derselben macht es keinen Unterschied, ob bei der verbotenen Nachbildung ein anderes mechanisches Verfahren als bei dem Originalwerk angewendet worden ist. VI. Transitorische Bestimmungen. Art. 28. Die Bestimmungen der Art. 13, 14 und 15 finden keine Anwendung auf die schon vor Erscheinung des gegenwärtigen Gesetzes abgeschlossenen Verlagscontracte. Art. 29. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf die seit dem 1. Jan. 1827 erschienenen literarischen und musikalischen Werke unbedingte, auf alle zwischen dem 1. Jan. 1817 und dem 31. Dec. 1826 erschienenen Werke der bezeichneten Art aber, sowie auf alle seit dem 1. Jan. 1817 gefertigten Werke der Kunst, bis zum 31. Dec. 1846 ihre Anwendung. Art. 30. Die auf den Grund der bisherigen Gesetze erworbenen Privilegien gegen den Nachdruck bleiben, sofern durch sie im einzelnen Fall ein weiteres Recht als durch das gegenwärtige Gesetz gewährt werden sollte, in Wirkung. Von Werken, die nach dem gegenwärtigen Gesetz unter dem Schutze des Nachdruckverbotes stehen, können Nachdrucke, die vor der Verkündung dieses Gesetzes nach Zulassung der früher bestandenen Bestimmungen veranstaltet wurden, auch noch fernerhin, jedoch nur in polizeilich gestempelten Exemplaren, zum Absatze gebracht werden. Für die polizeiliche Stempelung findet die Entrichtung einer Abgabe nicht Statt. Den polizeilichen Stempel erhalten diejenigen Exemplare, welche zu dem Ende der Bezirkspolizeibehörde des Nachdruckers oder Händlers binnen 30 Tagen, von der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, mit gehörigem Nachweis über ihren schon vor der Verkündung dieses Gesetzes veranstalteten Abdruck vorgelegt werden. Art. 31. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf nicht zum Deutschen Bunde gehörige Staaten, wenn und sobald mit denselben deshalb besondere Verträge abgeschlossen sind, Anwendung. — Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Verantwortlicher Redacteur: C. F. Dörffling.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Bücher, Musikalien u. s. w. unter der Presse.

[2316.] Bei unterzeichnetem erscheinen:

Zwölf Ansichten von Homburg vor der Höhe und seinen Umgebungen. Nach der Natur gezeichnet und in aqua tinta geätzt von J. J. Lanner.

Preis für das Ganze schwarz 2 fl., colorirt 6 fl. — Einzelne Blätter schwarz 5 gr., colorirt 16 gr.

Die verehrlichen Herren Kunst- und Buchhändler, welche Gelegenheit haben, von dergleichen Absatz zu erzielen, sind freundlichst eingeladen, Probeblätter im Ausstellungslocale der Buchhändler-Börse anzusehen. Schwarze Exemplare stehen mit Vergnügen à C. zu Diensten, colorirte können jedoch nur Ausnahmsweise à C. gesandt werden.

Zugleich empfehle ich meine

Kupferdruckerei

zur Ausführung geheimer Aufträge. Die vorliegenden Blätter dienen als Probe ihrer Leistungen; auch werden den werthen Interessenten möglichst billige Bedingungen gestellt. Ich habe Gelegenheit, ähnliche Blätter nach skizzirten Zeichnungen sorgfältig und preiswürdig ausführen zu lassen, und biete dazu mit Vergnügen meine Vermittelung an, wenn man mir alsdann den Druck der Blätter überläßt.

W. Kückler aus Frankfurt a. M.

Anzeigen neuer und älterer Bücher, Musikalien u. s. w.

[2317.] *Neuestes Werk von Lamartine.*

In wenigen Tagen erhalte ich aus Paris:

Lamartine, la Chute d'un Ange. — Episode poétique. 2 Vol. 18. 1 Thlr. 8 Gr. netto.

Von dieser billigen für Deutschland besonders veranstalteten Ausgabe habe ich den Haupt-Debit übernommen und erbitte mir darauf baldigst Aufträge. Leipzig, 8. Mai 1838.

Leopold Michelsen,

[2318.] Bei unterzeichnetem ist so eben erschienen:

Schicksale und Abenteuer Anhaltischer Krieger in den Jahren 1807—1815. 1. Heft. Krieg in Tyrol und Spanien. 1807—1812. 8. geh. 8 gr.

Diejenigen Handlungen, welche davon glauben Absatz zu erlangen, ersuche ich à cond. zu verlangen, mit unverlangter Zusendung will ich Niemanden belästigen.

Dessau, 30. April 1838.

C. G. Ackermann.

[2319.]

Interessante Neuigkeit!

Vorlesungen über Eßkunst

von

Antonius Anthus.

Ernst ist das Leben, heiter ist die Kunst.

gr. 8. 1838. Broschirt. 1 Thlr. 12 Gr.

1. Vorlesung: Einleitendes. — Weltanschauung des Eßkünstlers. — Begriff, Werth und Bedeutung der Eßkunst.
2. — Geschichtliches.
3. — Ethnographisches.
4. — Verhältniß der Eßkunst zu den andern schönen Künsten.
5. — Moralische Beziehungen.
6. — Diätetik des Eßkünstlers.
7. — Princip der Eßkunst.
8. — Elementarunterricht.
9. — Höhere Kunstregeln.
10. — Specielle Eßbarkeiten.
11. — Vom Trinken.
12. — Schlußbetrachtungen.

Einer der ausgezeichnetsten und berühmtesten Schriftsteller Deutschlands ist der Verfasser dieser Vorlesungen über Eßkunst. — Ein Buch wie dieses dürfte, in einer Zeit, wo man der Cölner und der Hannoverschen Wirren satt und müde ist, zur Verdauung etwas Erleuchtliches beitragen. — Indem der unterzeichnete Verleger sich erlaubt, diese „Vorlesungen“ Jedermann bestens zu empfehlen, bittet er alle Buchhändler, welche sich mit dem Debit derselben abzugeben die Güte haben wollen, ihren Abnehmern das Lesen dieses Buches nur nach dem Essen anzurathen.

Leipzig, am 8. Mai 1838.

Otto Wigand.

[2320.]

Für Buchhändler und Bibliophilen.

In meinem Verlage erscheint und nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an:

Leipziger Allgemeine
Zeitung für Buchhandel
 und
Bücherkunde.

Inhaltsverzeichnis Nr. 1—3.

Correspondenznachrichten: aus London, Cassel, Jena, Paris, Berlin und Stuttgart.

Abhandlungen: Andeutungen über den Einfluß des deutschen Buchhandels auf die deutsche Literatur. — Französische Gesetzgebung über literarisches Eigenthum. — Bücher und Literaten in London. — Zur Geschichte der Kunsttypographie und Kunstzylographie. — Talfourd's Copyrightbill. — Königl. Württembergischer Gesetzentwurf über das schriftstellerische und künstlerische Eigenthum und über den Schutz gegen Nachdruck und Nachbildung.

Buchhandel und Bücherkunde. Das Wichtigste der Buchdruckerkunst (Kritik). — Handbuch der Buchführungskunde (Kritik).

— Bibliographie paléographico-diplomatico-bibliologique générale (Kritik).

Allgem. Novitätenzettel. Verzeichniß demnächst erscheinender Bücher, Landkarten und Kunstfachen.

Miscellen. Literarischer Verein in Wien u. s. w. — Metamorphose deutscher Schriftsteller. — Tractätlein. — Neue Art Abonnenten zu gewinnen. — Hilfsverein für Buchhändler in London. — Unsinn, du siegst! — Mittel gegen Nachdruck. — Zeitschrift für Wahrheit. — Der Bibliophilen-Verein in London.

Bekanntmachungen. Literarische und vermischte Anzeigen.

Die Zeitung für Buchhandel und Bücherkunde erscheint vom 1. Mai ab jeden Sonnabend (1 Bogen gr. hoch 4.); das damit verbundene Recensionen-Verzeichniß (sämmlicher, seit 1. Januar d. J. in deutschen und ausländischen Zeitschriften recensirten, in Deutschland erschienenen Bücher) am 1. eines jeden Monats. Der Preis für den Jahrgang 1838 (3 Quartale oder 39 Nrn.) ist 2¼ fl. netto, des Recensionenverzeichnisses (12 Nrn.) 1 fl. netto. — Inserate werden gegen Vergütung von 1 gr. für die Zeile aufgenommen. — Beilagen pro 500 mit 1 fl. berechnet. S Passende Beiträge (Correspondenzen oder Abhandlungen) werden dankbar angenommen und angemessen honorirt.

Leipzig, im Mai 1838.

J. J. Weber.

[2321.] Bei Unterzeichnetem ist so eben erschienen:

Sachregister

zum Kayser'schen Bücherlexikon.

2. Abthlg. 8^{te} Aufl. 65 Bogen Preis 4 fl. 8 gr.

Wenn schon durch das Bücherlexikon eine allgemeine Uebersicht der Literatur eines Zeitraumes von 82 Jahren gegeben wurde, so giebt dieses Sachregister eine specielle. Die Literatur einer jeden Wissenschaft, und wieder einer jeden Branche derselben, ist hier, mit Verweisung auf das Lexikon, zusammen gestellt. Es ist daher dies Werk von gleich großer Wichtigkeit, sowohl für den Sortimentsbuchhändler als für den Verleger, so wie endlich auch für den Gelehrten. Wenn es vielleicht Manchen beim ersten Anblicke seiner Zergliederung und Vereinzelnung wegen als verwickelt und deshalb schwer brauchbar erscheint, so kann ich die bestimmteste Versicherung vom Gegentheil geben, denn es wird von dem, der es braucht, nicht mehr verlangt, als daß er wisse, unter welcher Rubrik ein Buch seinem Titel nach zu suchen oder zu finden ist.

Die Vorrede giebt übrigens in dieser Beziehung vollständigen Aufschluß, denn sie enthält eine vollkommene Gebrauchsanleitung, weshalb ich mich auf dieselbe beziehe und bitte, dieselbe der Aufmerksamkeit zu würdigen.

Leipzig, d. 7. Mai 1838.

Ludwig Schumann.

[2322.] Bei N. Simrock in Bonn ist erschienen:

Praktische Orgelschule

von

Ch. H. Rink,

Grossh. Hess. Kammermusik u. Hoforganist zu Darmstadt, op. 55. 15. Sammlung der Orgelstücke, in 6 Theilen.

Neue Ausgabe.Der Franc zu 8 $\text{S}.$ 16 gr. pr. Ct.

1. Theil. 12 kurze und leichte zweistimmige
12 „ „ „ dreistimmige
12 „ „ „ vierstimmige Sätze als
Vorübungen und 36 Praecludien in allen Tonarten. 5 fr.
2. Theil. Pedal Uebungen und 12 Choräle mit mehreren Veränderungen. 7 fr.
3. Theil. 15 Nachspiele mit abwechselnden Manualen. 4 fr. 50 ct.
4. Theil. 15 fugirte Nachspiele mit abwechselnden Manualen. 5 fr.
5. Theil. Mehrere Präludien und Fugen in gebundener, ferner: ein Flöten-Concert mit Variationen in freier Spielart. 5 fr. 50 ct.
6. Theil. Mehrere Präludien und Fugen in gebundener, und eine Fantasie in freier Spielart für Geübtere. 5 fr. 50 ct.

[2323.] Bei A. Goschorsky in Breslau ist so eben erschienen:

Lateinisches medizinisch-chirurgisches Lesebuch. Herausgegeben von Karl Ludwig Kannegiesser. gr. 8. 1 $\frac{1}{2}$ 8 gg $\frac{1}{2}$. ordinair.

Treumund, B., Worte des Friedens und Blide in das Leben des evangelischen Geistlichen unter den Kämpfen, welche die evangelische Kirche bewegen. Den Dienern, sowie allen Gliedern derselben, welche die Wahrheit suchen, geweiht. In zwei Abtheilungen. gr. 8. 16 gg $\frac{1}{2}$. ord. Handlungen, welche unverlangt keine Nova annehmen, wollen ihren Bedarf à Cond. verschreiben.

[2324.] 5. Verzeichniß einiger Bücher, welche sich für Bibliotheken eignen und im Central-Comptoir für Literatur u. in Leipzig zu haben sind. (Vergl. Börsenbl. 1838. Nr. 17, 20, 26 u. 33.)

Cuno, Adolph Graf v. Dornhelm u. 20 g $\frac{1}{2}$.

— Mica, d. Schweizermädchen u. 18 g $\frac{1}{2}$.

— d. Brautkrone od. d. Traumgesicht. 20 g $\frac{1}{2}$.

Landulf v. Pottenstein od. d. Bewohner d. Ruinen im Fichtelgebirge u. M. Kupf. 1 $\frac{1}{2}$.

Wolf von der Hohenkrähe oder d. Ritter v. Todtenruf. Ein Schreckensgemälde. M. Kupf. 1 $\frac{1}{2}$ 6 g $\frac{1}{2}$.

v. Grosse, Sinclair u. la Palmiera od. Thorheit und Leidenschaft. 12 g $\frac{1}{2}$.

Adelbert d. Kreuzritter od. d. schrecklichen Proben d. geheimnißvollen Bundes d. Magier. 2 Bde. M. Kupf. 1 $\frac{1}{2}$ 6 g $\frac{1}{2}$.

Der Mäurerer d. Wahrheit. Eine charakteristisch-romantische Geschichte. Mit Bign. 1 $\frac{1}{2}$ 20 g $\frac{1}{2}$.

Adeline, Gräfin v. Castel. Gegenstück zu Lucunde v. Castel v. Rosgarten. 2 Bde. 1 $\frac{1}{2}$ 18 g $\frac{1}{2}$.

Loredanno d. Wunderbare. Eine italien. Geschichte. M. Kupf. 18 g $\frac{1}{2}$.

Mathildens Carriere über Land und Meer, durch Inquisition u. Serail. 3 Bände. M. Kupf. 3 $\frac{1}{2}$.

Der Geist Childeich's v. Felsenstein oder d. Kampf durch 2 Jahrhunderte. Sage d. Vorzeit. 2 Bde. M. Kupf. 1 $\frac{1}{2}$ 12 g $\frac{1}{2}$.

Der Vatermörder. Die Türkenbraut. Liebe und Widerspruch. Freundschaft u. Liebe. Vier Erzählungen von Just. Lafontaine. 1 $\frac{1}{2}$.

Die Doppelfucht. Seitenstück z. Doppelschuß v. H. Clauven. 20 g $\frac{1}{2}$.

Nahrung f. Spaßvögel, Lustigmacher, muntere Gesellschaft u. 12 g $\frac{1}{2}$.

[2325.] In der Büschler'schen Verlagsbuchhandlung in Elberfeld ist so eben erschienen:

Lorentz, R., veterum Tarentinorum res gestae. 4. 1838. 8 g $\frac{1}{2}$.

[2326.] Die neuesten mit Oelfarben gemalten
Lithochromien

zu höchst billigen Preisen, worunter das schöne Blatt Napoleon bei Waterloo, 24 Zoll breit, 18 Zoll hoch à 1 $\frac{1}{2}$ 8 g $\frac{1}{2}$. netto baar, in Partien von 10 Expl. noch 20 % Extra-Rabatt, empfehle ich den jetzt hier anwesenden fremden Herren Buch- und Kunsthändlern zur geneigten Ansicht, und werden die Verzeichnisse davon noch in dieser Messe ausgegeben.

Zugleich erlaube ich mir zu bemerken, daß ich Aufträge in der Lithochromie auf jedes beliebige Blatt in kürzester Zeit und zu billigsten Preisen ausführen kann.

Serzberg,

Reichel's Garten, Colonnaden, rechts das letzte Haus.

Gesuche von Büchern, Musikalien u. s. w.

[2327.] Herrm. Wohlt in Prag sucht unter vorheriger Preisanzeige:

Putsche, Encyclopädie der Landwirtschaft sammt den 4 Supplementbänden.

Balvasor, die Ehre des Herzogth. Krain. 3. Thl. apart. Fol. Laibach 1689. (Endter.)

[2328.] Carl Sägel in Frankfurt a. M. sucht unter vorheriger Preisanzeige:

1 Tennemann's Geschichte d. Philosophie. 11 Bde. Barth.

[2329.] G. Blatt in Altona sucht billig, wenn auch schon gebraucht, und bittet um gefällige Preisangabe:

1 Schinkel's Sammlung architekt. Entwürfe cpl.

[2330.] Zu gef. Beachtung.

J. F. Steinkopf in Stuttgart wünscht von den verschiedenen in deutschen Schulen eingeführten biblischen Spruchbüchern je 1 Ex. zu erhalten und bittet die betr. Buchhandlungen, in deren Verlag oder Bezirk ein solches erschienen ist, um gef. schnelle Einsendung.

Auctions-Anzeigen.

[2331.] Wichtige Nachricht
für

Münz-Sammler.

Im Monat September des laufenden Jahres soll das seit geraumer Zeit her allgemein berühmte, und von Kennern und Freunden der Numismatik hochgeschätzte

Cabinet

von

Erzbischöflich-Cölnischen

und

Stadt-Cölnischen Münzen

des verstorbenen

Hochwürdigen Domherrn und Weihbischöfen

Clemens August Maria von Merle,

wovon unser selige Herr Professor Wallraf schon im Jahre 1792 eine vollständige, 598 Seiten starke Beschreibung herausgegeben hat, hier in Cöln zur öffentlichen Auction gebracht werden.

Um jedoch dem Wunsche des verewigten Besitzers und Stifters desselben: „Dass diese mit so vieler Mühe und grossen Aufopferungen erworbene und für die Cölnische Landes-Geschichte so höchst wichtige Sammlung doch zusammenbleiben, und nicht dereinst, wie leider so manche andere, zersplittert werden möge!“ so viel wie möglich zu entsprechen, ist von heute an bis zum 31. August laufenden Jahres ein Termin anberaumt worden, in welchem man auf die ganze in Hinsicht ihres Alterthums besonders merkwürdige Sammlung ein beliebiges Gebot machen kann.

Das Cabinet enthält 118 Stück Goldmünzen, und mit Inbegriff der kleinern, als nämlich: Heller, Pfennige, Albus, Groschen etc. etc. 1577 Stück grössere und kleinere Silbermünzen, nebst verschiedenen von Kupfer und andern Metallen.

Unter den erzbischöflichen Münzen zählt die Sammlung von in Bonn geprägten 16 Goldgülden aus den Jahren 1305 bis 1508. Von Deutz 3 Goldgülden, 1 Ducaten, 39 Thaler und 2 halbe Thaler, aus den Jahren 1333 bis 1349; die letzte ist vom Erzbischof Ernestus vom Jahre 1589. Von Riel unterhalb Cöln am Thürmchen, wie es noch auf der Münze heisst, 26 Goldgülden von den Erzbischöfen Rupert, Hermann IV. etc. aus den Jahren 1463 bis 1480.

Die Abtheilung der Stadt-Cölnischen Münzen zeichnet sich besonders aus durch 24 Stück Ducaten, 35 Goldgülden, worunter 4 Klippen, 3 dreifache Thaler, worunter 1 Klippe, 13 Doppel-Thaler, worunter 4 Klippen, 35 einzelne Thaler und 10 halbe Thaler, worunter 1 Klippe.

Von merkwürdigen Cölnisch-Westphälischen Münzen befinden sich in der Sammlung unter andern von Arensburg: 1 Silberpfennig vom Erzbischof Conrad, vom Jahre 1237, und 1 Thaler vom Erzbischof Ernestus 1587. — Attendorn: 6 Silberpfennige von den Erzbischöfen Engelbert und Conrad vom Jahre 1216. — Brilon: 3 Silberpfennige vom Erzbischof Engelbert aus dem Jahre 1261. — Soest: 16 Silberpfennige von den Erzbischöfen Theodoricus, Engelbertus, Conradus und Sifridus vom Jahre 1208 bis 1297. — Volkmarsen: 2 Silbergrochen vom Erzbischof Hermann III. vom Jahre 1089, und 1 dergleichen von Theodoricus vom Jahre 1208. — Werl: 2 Viergrochenstücke vom Erzbischof Gebhard Truchsess vom Jahre 1577, nebst andern.

Von Xanten finden sich vor: 1 Silberpfennig vom Erzbischof Hermann II. vom Jahre 1035 mit der Umschrift: „SCA + TROIA.“ — Mülheim: 1 Silbergrochen vom Erzbischof Rupert vom Jahr 1463. — Bergheim: 1 Goldgülden und 1 Raderabus von demselben Erzbischofe. — Andernach: 1 Rathszeichen.

Die unter den deutschen Kaisern zur Zeit, wo das Erzbisthum noch kein Münz-Regal besass, geprägten erzbischöflichen Münzen sind aus dem 9. und 10. Jahrhundert.

An merkwürdigen Schaumünzen enthält die Sammlung 10 goldene und 98 Stück silberne, worunter mehre auf die Städte Cöln, Neuss, Paderborn etc. Bezug haben, besonders 2 merkwürdige auf die Einnahme von Neuss im Truchsessischen Kriege, vom Jahre 1586 und 1587, nebst einer Anzahl kupferner und anderer Medaillen.

Auf diese schätzbare Sammlung übernimmt der Unterzeichnete die beliebigen Gebote, und wird auf portofreie Anfragen oder auf dem Buchhändlerwege durch Beischluss an Herrn Du Mont-Schauberg, jegliche verlangte Auskunft gern ertheilen.

Sollte inzwischen bis zu der anberaumten Zeitfrist auf das Ganze kein annehmliches Gebot geschehen, so wird später die Sammlung einzeln nach ihren Fächern, nämlich: 1) die unter den deutschen Kaisern geprägten erzbischöflichen Münzen, 2) die erzbischöflichen, 3) die stadtcölnischen, 4) die Bonner, Neusser etc. etc. ausgesteigert werden. Cöln, 2. April 1838.

J. M. Heberle, Antiquar.

Es ist zu bemerken, dass mehrere bei Abfassung des Wallraf'schen Katalogs nicht vorhandene Münzen nebst vielen andern später dem Cabinette noch zugekommen sind.

Zurückverlangte Bücher u. s. w.

[2332.] **Zurück!!**
erbitte ich mir bis spätestens 15. Juni d. J. alle disponirten Exemplare von

Verzeichniß der angekommenen fremden Buch-, Kunst- und Musikalienhändler.

8. Mai. Günther aus Posen.
L. Dehmigle aus Berlin, Stadt Hamburg.
Winkelmann u. Söhne aus Berlin, im sib. Bär.
9. Mai. Gropius aus Berlin, bei Buchb. Carlsohn.

„Goethe's Briefwechsel mit einem Kinde.“

Da ich alsdann mit dem Verfasser abrechne, so kann ich auf später eingehende Exemplare keine Rücksicht nehmen, muß solche vielmehr als fest behalten ansehen.

Leipzig, d. 8. Mai 1838.

C. S. Jonas aus Berlin.

Vermischte Anzeigen.

[2333.] Cöln, Oster-Messe 1838.

P. P.

Hierdurch beehren wir uns, Ihnen anzuzeigen, dass wir mit Genehmigung unserer höchsten Behörde auf hiesigem Platze eine

Sortiments- und Verlags-Buchhandlung

unter der Firma

J. u. W. Boisserée

errichtet haben.

Die nöthigen Kenntnisse, die einerseits J. Boisserée in sieben Jahren bei Herrn E. Weber in Bonn, andererseits W. Boisserée auf den Universitäten Heidelberg, Halle und Bonn erlangt zu haben sich schmeicheln, die vielfach verzweigten Verbindungen, Bekanntschaft mit der Localität und dem Publikum, lassen von diesem Unternehmen, versehen mit dem erforderlichen Fonds, einen glücklichen Erfolg erwarten.

Bei dem kräftigen Aufblühen von Cölns Handel und Industrie, der Steigerung des allgemeinen Wohlstandes, der Beförderung der Kunst und Wissenschaft, glauben wir zu der Behauptung berechtigt zu sein, dass unser Etablissement als überflüssig nicht angesehen werden kann.

Hierauf und auf die angefügte Empfehlung gestützt, bitten wir Sie, mit dem Versprechen der pünktlichsten Erfüllung unserer Verbindlichkeiten, und der thätigsten Verwendung für Ihren Verlag, um gefällige Eröffnung eines Contos, um Aufnahme in Ihre Leipziger Auslieferungsliste und um Einsendung Ihrer Nova.

Unsere Commissionen haben

Herr Friedrich Fleischer in Leipzig,

Herr Franz Varrentrapp in Frankfurt a. M.

zu übernehmen die Güte gehabt, die auch von denjenigen Handlungen, die uns ein Conto zu eröffnen Anstand nehmen sollten, das fest Verlangte gegen baar einlösen werden.

Wir empfehlen uns Ihrem geneigten Wohlwollen.

Mit Hochachtung ergebenst

Jos. u. Wilhelm Boisserée.

Indem ich den Inhalt des obigen Schreibens in seinem ganzen Umfange bestätige, gereicht es mir zum Vergnügen, Ihnen die Herren Joseph u. Wilhelm Boisserée mit unbeschränktem Vertrauen empfehlen zu können, in der festen Ueberzeugung, dass sie selbst sehr bald durch thätigen und umsichtigen Geschäftsbetrieb sich die gerechtesten Ansprüche auf Ihr Vertrauen erwerben werden.

Bonn, den 16. April 1838.

E. Weber.

[2334.] Lithographische Steine bester Qualität sind wir zu niedrigen Preisen zu liefern im Stande. Eine Preisliste wird auf Verlangen gern verabfolgt.

C. S. Veit'sche Buchh. in Nördlingen.